

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Geographie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 5 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Die mündliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Mündliche Abschlussprüfung
 1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
 2. Geprüft werden dabei vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiet der Physischen Geographie und der Humangeographie und ihre Verknüpfung mit den übrigen Teilgebieten der Geographie. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
 3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
 4. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Module und Lehrveranstaltungen
Anlage 2 Modellstudienpläne

Anlage 1 Module und Lehrveranstaltungen

Modulbezeichnung	Modul	LP/CP
Fachwissenschaft (FW)		
VHG	Vertiefung Humangeographie Hauptseminar (Pflicht) + Spezialvorlesung* (Wahlpflicht)	5/7
VPG	Vertiefung Physische Geographie Hauptseminar (Pflicht) + Spezialvorlesung* (Wahlpflicht)	5/7
MPG	Mündliche Abschlussprüfung zur Vertiefung Geographie	4
Fachdidaktik (FD)		
VFD	Vertiefung Fachdidaktik Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare/Übungen) zur Fachdidaktik (werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung oder von der Pädagogischen Hochschule angeboten)	5
ED	Exkursionsdidaktik Geographie Exkursionsdidaktik (wird vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung oder von der Pädagogischen Hochschule angeboten)	4
Verschränkung von Fachwissenschaft (FW) und Fachdidaktik (FD)		
VMG	Verschränkungsmodul Geographie (2 LP FW + 4 LP FD) Wahlpflichtveranstaltungen zur Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik (wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule oder mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung angeboten)	6
Masterarbeit**		
MAED	Masterarbeit Geographie**	15

* Eine Spezialvorlesung ist nur in einem der beiden Module VHG/VPG ein Pflichtbestandteil.

** Die Masterarbeit kann auch im anderen Hauptfach oder in Bildungswissenschaften verfasst werden.

Anlage 2 Modellstudienpläne

Variante 1: Studienbeginn im Wintersemester

	Fachwissenschaft (FW)	Fachdidaktik (FD)	Sonst.
1. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - 7 LP)	Vertiefung Fachdidaktik (5 LP) (kann wahlweise auch im 2. Semester belegt werden)	
2. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - 7 LP)		
	Verschränkungsmodul Geographie (6 LP) (2 LP FW + 4 LP FD) (kann wahlweise auch im 1. Semester belegt werden)		
3. Semester		Exkursionsdidaktik (4 LP)	Schulpraxissemester (SPS) (16 LP)
4. Semester	Mündliche Abschlussprüfung zur Vertiefung Geographie (4 LP)		Masterarbeit (15 LP)
Punkte	18 LP	13 LP	16 LP + 15 LP

Variante 2: Studienbeginn im Sommersemester

	Fachwissenschaft (FW)	Fachdidaktik (FD)	Sonst.
1. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - / LP)	Vertiefung Fachdidaktik (5 LP) (kann wahlweise auch im 3. Semester belegt werden)	
2. Semester		Exkursionsdidaktik (4 LP)	Schulpraxissemester (SPS) (16 LP)
3. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - 7 LP)		
	Verschränkungsmodul Geographie (6 LP) (2 LP FW + 4 LP FD) (kann wahlweise auch im 1. Semester belegt werden)		
4. Semester	Mündliche Abschlussprüfung zur Vertiefung Geographie (4 LP)		Masterarbeit (15 LP)
Punkte	18 LP	13 LP	16 LP + 15 LP